

Freiherrlich Carl von Rothschild'sche
öffentliche Bibliothek.

Benutzungsordnung

vom 8. November 1902.



Frankfurt a. M.

§ 1.

Die Benutzung der Freiherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek findet statt in den Leseräumen und durch Entleihung.

§ 2.

Personen unter 17 Jahren sind von der Benutzung ausgeschlossen. Primaner der Vollanstalten sind ohne Unterschied des Alters zugelassen. Sekundaner der Vollanstalten und Schüler entsprechender Klassen der Nicht-Vollanstalten, ebenso Schülerinnen der Selektta und der ersten Klasse von höheren Mädchenschulen können in Ausnahmefällen ohne Unterschied des Alters zugelassen werden und haben alsdann je nach dem Ermessen des Bibliothekars die schriftliche Zustimmung ihres Klassenlehrers einzuholen.

§ 3.

Das Rauchen oder Mitbringen brennender Cigarren, ebenso das Mitbringen von Hunden in die Bibliotheksräume ist untersagt.

§ 4.

Ueberzieher, Stöcke, Schirme, Mappen, Packete und sonstige Gegenstände sind in der Garderobe abzugeben und werden unentgeltlich daselbst aufbewahrt.

§ 5.

Jeder Benutzer ist zur Schonung der Bücher verpflichtet. Alles Einschreiben oder Einzeichnen in dieselben ist untersagt.

§ 6.

Werke der schönen Litteratur werden nur zu wissenschaftlichen Zwecken, zur allgemeinen Benutzung ungeeignete Werke nur mit besonderer Erlaubnis des Bibliothekars verabfolgt.

§ 7.

Die Leseräume sind geöffnet an Wochentagen von 11—1 und 4—8, Sonntags von 10—1. Bei grösseren wissenschaftlichen oder beruflichen Arbeiten kann die Benutzung in den Leseräumen an Wochentagen bereits von 9 Uhr Vormittags ab gestattet werden.

An staatlich anerkannten Feiertagen, am Nachmittag des 24. Dezember und am Geburtstag des Kaisers bleibt die Bibliothek für das Publikum geschlossen.

§ 8.

Die Benutzung der Bibliothek in den Leseräumen ist jeder anständigen Person, bei der die Voraussetzungen des § 2 zutreffen, gestattet.

§ 9.

Jeder Benutzer hat beim ersten Betreten der Anstalt seinen Namen, Stand, Aufenthaltsort und Wohnung in ein bereitliegendes Fremdenbuch einzutragen und verpflichtet sich mit diesem Eintrag zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung.

§ 10.

Zur Orientierung über das in der Bibliothek vorhandene Material können der Nominal- und Realkatalog sowie das Personal- und Lokalrepertorium vom Publikum benutzt werden, jedoch jedesmal nur eine Kapsel zur selben Zeit, die nach der Benutzung alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen ist. Etwaige Wünsche in betreff der Anschaffungen können in eine Desiderienkapsel eingetragen werden.

§ 11.

Wer die in den Leseräumen aufgestellten Bücher oder die daselbst aufgelegten periodischen Schriften benutzt, darf in der Regel zur selben Zeit nur einen Band, ein Heft oder eine Nummer in Beschlag nehmen und hat das Benutzte alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen.

§ 12.

Für jedes aus den Bücherräumen für die Leseräume gewünschte Buch ist auf Grund der Kataloge ein Bestell-

zettel auszufüllen und dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben. Jedes so bestellte Buch wird möglichst schnell besorgt.

§ 13.

In den Leseräumen können Werke aus den Bücher-räumen an und für sich auf unbeschränkte Dauer benutzt und in einem besonderen Repositorium aufbewahrt werden. Werden die Bücher jedoch von anderer Seite verlangt, so stehen sie zur Zeit der Abwesenheit des alten Benutzers dem neuen Bewerber zur Verfügung, und kann der Letztere auf Wunsch nach vier Wochen das Benutzungsvorrecht erlangen. Wird die Benutzung acht Tage unterbrochen, so werden die betreffenden Bücher wieder eingestellt.

§ 14.

Wer eigene oder aus der Bibliothek entlehene Werke in die Leseräume mitgebracht hat und sie wieder mitnehmen will, hat sie beim Kommen und Fortgehen dem aufsichtführenden Beamten vorzuzeigen. Ausserdem sind alle Bücher, welche mit nach Hause genommen werden, dem Garderobier vorzuzeigen.

§ 15.

Jede Störung ist in den Leseräumen zu vermeiden. Lautes Sprechen ist nur soweit es der Dienst unbedingt erfordert gestattet.

§ 16.

Karten- und Bilderwerke dürfen nur an bestimmten Tischen benutzt werden und ohne Gebrauch von Tinte. Für etwaiges Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Bibliothekars erforderlich.

§ 17.

Die Entleiherung von Büchern und die Rückgabe der entlehnen Bücher findet statt an Wochentagen von 11—1 und 4—8 Uhr.

§ 18.

Zum Entleihen von Büchern sind berechtigt und gelten als einheimische Entleiher die Bewohner von Frankfurt a. M. und den umliegenden Ortschaften bis zu einer Entfernung von 10 km, sofern sie der Bibliothek nach dem Ermessen

des Bibliothekars die erforderliche Gewähr bieten. Andere Personen aus den bezeichneten Ortschaften haben einen Bürgschein vorzulegen.

§ 19.

Zur Ausstellung eines Bürgscheins sind diejenigen in Frankfurt a. M. wohnhaften männlichen Personen berechtigt, welche nach § 18 für sich als Entleiher zugelassen sind. Beamte der Bibliothek dürfen keine Bürgschaft übernehmen.

§ 20.

Die Zahl der zu gleicher Zeit von einem Benutzer entlehnen Bände soll in der Regel nicht über fünf betragen.

§ 21.

Handschriften, Zeitungen, kostbare, seltene, ungebundene Bücher, Karten- oder Bilderwerke, bibliographische sowie die in den Leseräumen aufgestellten Werke werden nicht verliehen.

§ 22.

Ueber jedes zu entleihende Werk ist vom Entleiher auf Grund der Kataloge ein Empfangschein auszustellen, der gleichzeitig als Bestellzettel dient. Jedes so bestellte Werk wird möglichst schnell besorgt. Der ausleihende Beamte ist berechtigt, ungenügende Angaben auf dem Empfangschein in Gegenwart des Entleihers oder dessen Bevollmächtigten zu vervollständigen.

§ 23.

Sind die entlehnen Bücher schadhafte oder beschmutzt so ist dies von dem Entleiher auf dem Empfangschein zu bemerken. Geschieht dies nicht, so haftet der Entleiher für etwaige Schäden oder Beschmutzung.

§ 24.

Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines andern zu entleihen oder entlehene Bücher an einen andern weiter zu verleihen.

§ 25.

Bei Rücklieferung eines entlehnen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, dass der Empfangschein ver-

nichtet wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher der Bibliothek für das betreffende Buch.

§ 26.

Die Entlehnungsfrist beträgt sechs Wochen, vor deren Ablauf die Entlehnung erneuert werden kann, falls das betreffende Werk nicht inzwischen von anderer Seite gewünscht wurde. Behufs Erneuerung der Entlehnung muss das betreffende Werk allemal dem ausleihenden Beamten vorgezeigt werden.

§ 27.

Wer sich die demnächstige Benutzung eines ausgeliehenen Werkes sichern will, kann auf Wunsch durch den ausleihenden Beamten von der stattgehabten Rücklieferung in Kenntnis gesetzt werden, worauf das betreffende Werk drei Ausleihtag zur Abholung oder Benutzung in den Leseräumen dem neuen Bewerber reserviert bleibt.

§ 28.

Auf Wunsch können die entliehenen Bücher, soweit es der Dienst gestattet, durch einen Diener in die Wohnung gebracht oder daselbst abgeholt werden. Es sind Pakete bis zu 10 kg zulässig, und es kostet je ein Packet bis zu 5 kg 20 Pf., ein Packet über 5 kg bis 10 kg 40 Pf.

§ 29.

Entleiher, welche ihre Wohnung verändern, haben hiervon der Bibliothek sofort Nachricht zu geben.

§ 30.

Entleiher, welche auf länger als acht Tage verreisen, haben zuvor alle entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 31.

In dringenden Fällen können Bücher vor Ablauf der Entlehnungsfrist vom Bibliothekar zurückverlangt werden, die Entleiher erhalten dieselben jedoch sobald als thunlich wieder zugestellt.

§ 32.

Entleiher, welche nach Ablauf der Entlehnungsfrist ein Buch nicht zurückgeliefert haben, werden schriftlich gemahnt:

Bleibt die Mahnung eine Woche ohne Erfolg, so wird ein zweites Mahnschreiben erlassen, wofür 50 Pf. zu entrichten sind. Wer seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek Anzeige gemacht zu haben, oder auf länger als 8 Tage verreist ist, zahlt bereits im ersten Mahnfall 50 Pf., im zweiten 1 Mark. Bleibt die zweite Mahnung acht Tage ohne Erfolg, so verliert der betreffende Entleiher sein Ausleiherecht, und zur Eintreibung der von ihm entliehenen Bücher wird eventuell der Rechtsweg beschritten.

§ 33.

Wer innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten mehr als zwei mal gemahnt werden musste, verliert unter allen Umständen das Ausleiherecht auf sechs Monate vom Datum der letzten Mahnung an.

Rothsch. B.

§ 34.

Für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust eines Buches ist vollständiger Ersatz zu leisten. Ist für den Entleiher ein Bürge eingetreten, so haftet dieser für die Entschädigung.

§ 35.

Bücher, welche auf den hiesigen Bibliotheken nicht vorhanden sind und die Spezialfächer der v. Rothschild'schen Bibliothek (Kunstwissenschaft ausschliesslich Archaeologie, Musikwissenschaft, vergleichende Sprachwissenschaft, germanische und romanische Philologie) betreffen, können zu wissenschaftlichen und beruflichen Zwecken unentgeltlich von auswärts besorgt werden. Die Bestellscheine werden in der Regel nur einmal wöchentlich abgesandt. Bei Bestellungen ausserhalb des regelmässigen Verkehrs hat der Benutzer alle Porto- und sonstigen Kosten selbst zu tragen.

§ 36.

Die Verleihung von Büchern nach auswärts findet statt an öffentliche Bibliotheken und Archive oder durch Vermittlung solcher, an Private nach dem Ermessen des Bibliothekars. Die vermittelnde Bibliotheks- oder Archivverwaltung übernimmt die Garantie für rechtzeitige Rücklieferung in unbeschädigtem Zustand. Bücher, welche von Einheimischen häufig verlangt werden, sind nicht nach auswärts zu verleihen.

§ 37.

Die Frist für auswärtige Entleihung beträgt acht Wochen. Gesuche um Verlängerung derselben sind als genehmigt anzusehen, wenn keine Antwort erfolgt.

§ 38.

Die Versendung der Bücher geschieht auf Kosten des Entleihers, die Rücksendung ebenso und zwar unter gleicher Verpackung und gleicher Wertangabe, mit der dieselben abgeschickt wurden.

§ 39.

Den Büchersendungen werden ausgefüllte Empfangscheine beigelegt, welche mit der Unterschrift des Entleihers versehen umgehend zurückzusenden sind. Nach Rücklieferung der Bücher werden die Empfangscheine vernichtet, falls dieselben nicht ausdrücklich zurückverlangt werden.

§ 40.

Die Besichtigung der Bücherräume ist nur Samstags von 11—1 unter Aufsicht eines Bediensteten gestattet.

§ 41.

Wer sich ausdrücklich weigert, den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen oder denselben mehrfach entgegenhandelt, kann durch den Bibliothekar von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen diese Ausschliessung kann von seiten des Betroffenen innerhalb der nächsten zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 42.

Besondere Erleichterungen der Benutzung kann der Bibliothekar in Ausnahmefällen gestatten.